

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Agrarförderung/Erschwernisausgleich/Inflationsausgleich?

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am 12.05.2023 - Drs. 19/1366
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Natura-2000-Gebiete sind hoheitlich geschützt. In diesen Gebieten wirtschaftende Landwirte können einen Erschwernisausgleich beantragen, der aus Landesmitteln bestritten wird.

1. Auf welchen Zeitraum in die Zukunft hinaus wird das Land Niedersachsen den Erschwernisausgleich in einer dem aktuellen Niveau entsprechenden Höhe auszahlen?

Das Land Niedersachsen gewährt seit dem Jahr 1997 Erschwernisausgleich für Dauergrünland nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland für Flächen in Naturschutzgebieten, im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und in gesetzlich geschützten Biotopen. Die aktuell gültige Verordnung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Eine befristete Verlängerung der Gültigkeit dieser Verordnung ist geplant.

Weiterhin gewährt das Land Niedersachsen seit dem Jahr 2013 Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura-2000-Gebieten nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald für Waldflächen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Die aktuell gültige Verordnung ist bis zum 31.12.2024 befristet. Eine befristete Verlängerung der Gültigkeit dieser Verordnung ist geplant.

Die Erschwernisausgleichsverordnungen werden immer befristet für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Niedersachsen erlassen und entsprechend in ihrer Gültigkeit verlängert.

Des Weiteren kann für Acker- und Dauerkulturflächen, auf denen ein Verbot der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Abs. 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht und welche in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und zugleich in Natura-2000-Gebieten liegen, der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EA Pflanzenschutz) beantragt werden.

Der Entwurf der neuen Richtlinie „EA Pflanzenschutz“ liegt vor und soll in 2023 in Kraft treten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 382 Euro pro Hektar produktiv genutzter Ackerflächen und 1 527 Euro pro Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.

Anträge können bereits bei der LWK eingereicht werden.

Der „EA Pflanzenschutz“ wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt.

2. Hat das Land Niedersachsen Zugriff auf Fördermittel der EU, um vergleichbar zum Erschwernisausgleich die Landwirtschaft in Natura-2000-Gebieten zu unterstützen?

Im Bereich der 1. Säule der Agrarförderung wird die Landwirtschaft in Natura-2000-Gebieten speziell durch die Ökoregelung 7 nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz mit EU-Mitteln unterstützt.

3. Falls Frage 2 bejaht wird:**a) Warum werden diese Mittel aktuell nicht in Anspruch genommen?****b) Wann werden diese Mittel in Anspruch genommen?**

Die Mittel für die Ökoregelung 7 nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz konnten im diesjährigen Agrarförderungsantrag erstmalig beantragt werden.

4. Ist bei der Agrarförderung (Grundprämie, Agrar-Umwelt-Klima-Schutzmaßnahmen, Erschwernisausgleich) zukünftig ein Inflationsausgleich vorgesehen?

In der Agrarförderung wird jedem Mitgliedstaat von der EU eine Obergrenze an Mitteln zur Verfügung gestellt. Der Mitgliedstaat kann die Mittel bis zu dieser Obergrenze verausgaben. Entsprechend den in den Rechtsvorschriften der EU und des Bundes normierten Regelungen entfallen die Mittel auf die einzelnen Förderungen. Grundsätzlich ist das System so ausgelegt, dass möglichst alle zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Fördersätze je Hektar nicht möglich, wenn nicht gleichzeitig die Obergrenze durch die Europäische Kommission erhöht wird.

Beim Erschwernisausgleich Dauergrünland und beim Erschwernisausgleich Wald wird regelmäßig geprüft, ob die jeweiligen Sätze angemessen sind.

Die Höhe der Zuwendung im Rahmen des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz ist im GAK-Rahmenplan festgeschrieben und bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 PflSchAnwV zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.